

## Zentrale Beihilfestelle bei der Kreisverwaltung Viersen

Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen • Tel. 02162 39-0 • [www.kreis-viersen.de/beihilfe](http://www.kreis-viersen.de/beihilfe)

# Informationsblatt

Stand Juni 2017

## Belastungsgrenze

**Die personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.**

***Das Beihilferecht des Landes Nordrhein-Westfalen begrenzt die finanzielle Belastung der verbeamteten Beihilfeberechtigten mit zwei Belastungsgrenzen.***

### Belastungsgrenze nach § 15 Abs.1 BVO NRW

Ab dem Kalenderjahr 2015 dürfen die Selbstbehalte aus

- der Kostendämpfungspauschale,
- den 30 % der Material- und Laborkosten bei der Versorgung mit Zahnersatz sowie
- der Inanspruchnahme von Wahlleistungen bei stationären Krankenhausaufenthalten (2-Bett-Zimmer und Chefarztbehandlung)

insgesamt **1,5 %** der Bruttobezüge des Vorjahres nicht überschreiten.

Zu den maßgeblichen Bruttodienstbezügen zählen

- Grundgehalt,
- Strukturzulage,
- Stellenzulage,
- Familienzuschlag ohne kinderbezogene Anteile,
- vermögenswirksame Leistungen,
- Leistungsbezüge der W-Besoldung und
- Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit.

Außer Betracht bleiben variable Bezügebestandteile wie z.B.

- Erschwerniszulagen,

- Mehrarbeitsvergütungen,
- Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst,
- leistungsorientierte Bezahlung.

Bei den Versorgungsbezügen handelt es sich insbesondere um den ungekürzten Bezug von

- Ruhegehalt,
- Witwen- bzw. Witwergeld,
- Waisengeld,
- Unterhaltsbeitrag.

Die Feststellung der Belastungsgrenze erfolgt durch die Beihilfestelle. Sie kann dem - dem Beihilfebescheid beiliegenden - Berechnungsbogen entnommen werden.

Renteneinkünfte, aus anderen Beschäftigungsverhältnissen stammende Einkommen und Einkünfte von berücksichtigungsfähigen Personen bleiben unberücksichtigt.

Mit Ausnahme der Kostendämpfungspauschale werden die Eigenanteile für Zahnersatz und Krankenhausaufenthalte nur in der Höhe berücksichtigt, um die die Beihilfeleistung tatsächlich gemindert wurde (persönlicher Bemessungssatz).

## Beispiel

### Versorgungsempfänger mit Ruhegehalt nach A10 ohne berücksichtigungsfähige Kinder

bemessungssatzabhängige Eigenbeteiligung für zahntechnischer Leistungen	500,00 €
bemessungssatzabhängige Eigenbeteiligung für Wahlleistungen im Krankenkass	200,00 €
Kostendämpfungspauschale	105,00 €
<b>Belastung innerhalb eines Jahres</b>	<b>805,00 €</b>

Durch die Belastungsgrenze reduziert sich die finanzielle Belastung wie folgt:

Aufgrund der Jahresversorgungsbezüge ist eine persönliche Belastungsgrenze

festgesetzt auf

**500,00 €.**

*(1,5 % des Ruhegehaltes A10, für Beispiel gerundet)*

Der die Belastungsgrenze übersteigende Betrag in Höhe von 305,00 € wird als Beihilfe ausgezahlt.

Weitere im Laufe des Jahres anfallende Selbstbehalte werden nicht mehr in Abzug gebracht.

### Belastungsgrenze nach § 15 Abs. 3 – 6 BVO NRW

Zu Aufwendungen aus dem Kauf ärztlich verordneter **nicht** verschreibungspflichtiger Arzneimittel kann auf Antrag eine Beihilfe gezahlt werden, wenn die Grenze von 200 EUR plus 0,5 % der Bruttodienst- oder Bruttoversorgungsbezüge des Vorjahres überschritten wird.

Ausgenommen sind die

- Aufwendungen für Arzneimittel und Medizinprodukte der besonderen Therapierichtungen (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 Satz 5) bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie
- Aufwendungen, die nach Anlage 2 Nummer 7 ausgeschlossen sind.

Der Antrag kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres und muss spätestens bis zum Ablauf des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Aufwendungen entstanden sind, gestellt werden.

Beinhaltet der Antrag die Berücksichtigung von Arzneimittelaufwendungen des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Lebenspartner/der eingetragenen Lebenspartnerin, sind dessen/deren steuerliche Einkünfte in die Berechnung einzubeziehen. Dies ist durch Vorlage des Steuerbescheides nachzuweisen.

### Beispiel

Höhe der Belastungsgrenze	
Eigenbehalt	200,00 €
0,5 % der Bruttobezüge	160,00 €
Summe	<b>360,00 €</b>

Ein Antrag auf Festsetzen dieser Belastungsgrenze lohnt sich dann, wenn durch den Kauf ärztlich verordneter nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die nicht durch § 4 (1) Nr. 7 Satz 5 BVO bzw. nach Anlage 2 Nummer 7 ausgeschlossen sind, Kosten entstanden sind, die nach Anwenden des persönlichen Bemessungssatzes höher als 360 € sind:

Bemessungssatz 50 % = Kosten von mehr als 720 €

Bemessungssatz 70 % = Kosten von mehr als 514,29 €.

Es gelten **keine** abweichenden Regelungen für chronisch Kranke nach der Chroniker-Richtlinie in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1343), zuletzt geändert am 19. Juni 2008 (BAnz. S. 3017).

**Dieses Informationsblatt soll Ihnen lediglich einen Überblick über die wichtigsten beihilferechtlichen Bestimmungen geben. Ansprüche jeglicher Art können aus diesen Hinweisen nicht hergeleitet werden. In Zweifelsfällen oder bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfestelle.**